

tischen Etappe geschaffen wurden und die das allmähliche Hinüberwachsen in den Aufbau einer sozialistischen Gesellschaftsordnung ermöglichten. Auch unser heutiges Strafverfahrensrecht fußt auf Veränderungen, die durch die volksdemokratische Umwälzung bedingt wurden.

2.II. Das überkommene Strafverfahrensrecht

Mit der Zerschlagung der faschistischen Herrschaft wurde zwar auch der faschistische Gewaltapparat beseitigt, aber damit konnte noch nicht sofort das alte formale Recht aufgehoben werden. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege galten noch immer das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

Zum Strafprozeßrecht im kaiserlichen Deutschland

Soweit die nach der Reichsgründung geschaffenen neuen Justizgesetze die zahlreichen kleinstaatlichen Rechtsnormen auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprozeßrechts und des Gerichtsverfassungsrechts beseitigten, entsprachen sie einem dringenden Bedürfnis der kapitalistischen Entwicklung in Deutschland und waren damit gegenüber dem bisherigen Zustand ein Fortschritt. Die Strafprozeßordnung von 1877 proklamierte auch einige bürgerlich-demokratische Verfahrensprinzipien, die jedoch hauptsächlich dazu dienten, den Klassencharakter des Strafverfahrens zu verschleiern. Inhalt, Struktur und Sprache des Gesetzes, vor allem aber seine praktische Anwendung durch die Justiz des kaiserlichen Deutschlands verdeutlichten, daß dies ein Gesetz der herrschenden Klasse gegen die Mehrheit des Volkes war. Die neuen Gesetze spiegelten den Zustand des Staates wider, der — wie Karl Marx im Jahre 1875 schrieb — „nichts anderes als ein mit parlamentarischen Formen verbrämter, mit feudalem Beisatz vermischter und zugleich schon von der Bourgeoisie beeinflusster, bürokratisch gezimmerter, polizeilich gehüteter Militärdespotismus“¹ war.

Der volksfeindliche Charakter dieses Staates äußerte sich auch in den Bestimmungen, mit denen hinter den in den kleinstaatlichen Gesetzen erreichten, ohnehin begrenzten Stand der Mitwirkung von Laien an der Strafrechtsprechung noch zurückgegangen wurde. Sie zielten darauf ab, das inzwischen zu einer gefürchteten Kraft herangewachsene Proletariat von der Teilnahme an der Rechtsprechung auszuschließen. Die Laienmitwirkung an der Strafrechtsprechung blieb den herrschenden Schichten vorbehalten und wurde nur so weit verwirklicht, wie es nötig war, um die Strafgerichte als über den Klassen stehende Staatsorgane zu tarnen.

Ihren Klassencharakter verschleiern, täuschte die Strafprozeßordnung vor, sie beruhe auf dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Insbesondere das System der Beweise, die nach der „freien“ Überzeugung des Richters zu bewerten waren, sollte das Argument stützen, diese Strafprozeßordnung diene den Interessen der ganzen Gesellschaft. Die „freie“ Überzeugung des bürgerlichen Richters war

¹ K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 29.